

Pädagogisches Allerlei

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 23

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

8. „Vater und Mutter, wenn sie weise und starke Erzieher sind, schlagen ihrem Kinde, wenn es alles haben will, 1000 Wünsche, 1000 Begehren, 1000 Gelüste ab, denn sie sagen sich: das Leben wird einst unserem Kinde auch nicht alles geben, ihm auch nicht alle Wünsche und Gelüste erfüllen; es ist also gut, daß es frühe lerne, sich zu bescheiden, sich zu begnügen, sonst wird es einst nicht glücklich, nicht zufrieden sein.“ — (pag. 20.)

9. „Die Ungleichheiten in den Besitz- und Lebensstellungen und Lebensführungen sind eine notwendige Folge der menschlichen Verhältnisse; — aber nicht nur dies, sie beruhen auch auf der Zulassung Gottes, auf dem Vorschlag Gottes, auf der Weltordnung Gottes. Sich zu bescheiden, wo Stand und Beruf, Verhältnisse und Umstände Einschränkung und Entjagung auferlegen, ist folglich eine religiöse, eine heilige, eine gottgewollte Pflicht.“ (pag. 22.)

10. „Wenn im Kind allerlei Launen hervortreten, daß es bald dieses, bald jenes will; wenn allerlei Liebhabereien sich geltend machen wollen, daß es unbeständig und spielend von einer Eingebung des Augenblicks zur andern flattert, dann strafft der gute und weise Erzieher die Launen und Liebhabereien im Verlaufe der Jahre immer strenger und bindet den Knaben und Jüngling unerbittlich an die Pflicht.“ — (pag. 24.)

11. „Eine Seele, welche sich stets nach außen ergießt, und sich nie aus dem Weltgeräusch und dem Meere der Sorgen in sich selbst zurückzieht, wird die Stimme der Gnade selten hören, noch seltener beachten. — Darum muß es zuweilen in der Seele stille werden.“ — (pag. 39.)

12. „Weise keine Neuerung ab, weil sie neu ist. Prüfe alles und wähle immer das Bessere, auch wenn es neu ist.“ — (pag. 113.) Cl. Frei.

* Pädagogisches Allerlei.

1. **Staf.** Vor dem hiesigen Schöffengerichte hatte sich ein Mechaniker zu verantworten, weil er einen seiner Lehrlinge dem Unterricht der Fortbildungsschule ferngehalten hatte. Der Mann wurde auf Antrag seines Verteidigers von Kosten und Strafe freigesprochen, weil s. B. an der Beratung des Statuts der Fortbildungsschule nur die städtischen Behörden und Gewerbetreibenden, aber keine Arbeitnehmer teilgenommen hatten, wie das Gesetz vorschreibt.

2. **Osnabrück.** Ein Lehrer, welcher Ende August als Zeuge vor die Strafkammer in Osnabrück geladen war, hatte, um nicht mit den gleichfalls geladenen Knechten, Rangierern und Bremsern die gleiche Wagenklasse benutzen zu müssen, eine Rückfahrkarte zweiter Klasse gelöst. Nach Schluß der Verhandlung wurde ihm außer den Tageskosten nur eine Rückfahrkarte dritter Klasse vergütet. Der Lehrer wandte sich beschwerdeführend an das königliche Landgericht Osnabrück, indem er ausführte, daß ihm als Lehrer unzweifelhaft zustehe, die II. Wagenklasse zu benutzen, da ja jeder Subalternbeamter per km Eisenbahn 7 Pfg. liquidieren könne, der Lehrer aber doch sicher zu den mittleren und nicht zu den untern Beamten zähle. Das Landgericht trat in seinem Antwortschreiben der Ansicht des Beschwerdeführers, daß ihm als Lehrer zustehe, die II. Wagenklasse zu benutzen, entgegen. Die Lehrer an Volksschulen, so führte es aus, nehmen keine derartige Sonderstellung ein, daß ihnen nicht zugemutet werden könne, mit dem Publikum, das die III. Wagenklasse zu benutzen pflegt, zusammenzureisen, auch leidet die Würdigung, die der Lehrerstand als solcher zu beanspruchen hat, nicht darunter, daß seine Angehörigen bei ihren Reisen die III. Wagenklasse benutzen. Andererseits dürfe aber, wenn ein einzelner Lehrer nach seinem persönlichen Bedürfnis und Empfinden in einem Falle geglaubt hat, einer höheren, der II. Wagenklasse, sich bedienen zu müssen, ihm der Ersatz der hierfür tatsächlich aufgewendeten Mehrausgaben nicht vorenthalten werden.